



VdS-Richtlinien für die

Zertifizierung von Managementsystemen



VdS-Richtlinien

VdS-Richtlinien für die Zertifizierung von Managementsystemen

Das vorliegende Dokument ist nur verbindlich, sofern dessen Verwendung im Einzelfall vereinbart wird; ansonsten ist die Berücksichtigung dieses Dokuments unverbindlich. Die Vereinbarung zur Verwendung dieses Dokuments ist rein fakultativ. Dritte können im Einzelfall auch andere Anforderungen nach eigenem Ermessen akzeptieren, die diesem Dokument nicht entsprechen.

Inhalt

1	Allgemeines	5
1.1	Geltungsbereich	5
1.2	Gültigkeit	6
2	Definitionen	6
3	Normative Verweisungen	6
4	Zertifizierungsverfahren	8
4.1	Auftrag	8
4.2	Auditierung	8
4.2.1	Auditplanung	8
4.2.2	Audit Stufe 1	9
4.2.3	Audit Stufe 2	9
4.2.4	Abweichungen und Verbesserungsmaßnahmen	10
4.2.5	Kurzfristig angekündigte Audits	10
4.3	Ausstellung des Zertifikates	10
4.4	Überwachung, Re-Zertifizierung, Änderung, Ergänzung	11
4.4.1	Überwachung	11
4.4.2	Re-Zertifizierung	11
4.4.3	Änderung/Ergänzung von Zertifikaten	12
4.4.4	Wiederaufnahme von widerrufenen oder eingeschränkten VdS-Zertifizierungen	12
4.5	Gültigkeit von Zertifikaten	13
4.6	Übertragung von akkreditierten Zertifizierungen	13
4.7	Multi-Site-Verfahren (Gruppenzertifizierung)	13
4.8	Vorgespräch und Konformitätsbewertung	13
4.9	Einsatz von Remote-Audit-Techniken (RAT)	14
5	Widerruf/Einschränkung	14
6	Werbung	15
7	Gebühren	15

8	Sonstiges	16
8.1	Witness-Audits der Akkreditierungsstelle	16
8.2	Zusammenarbeit mit anderen Zertifizierungsstellen.....	16
8.3	Verpflichtungen des Auftraggebers	16
8.4	Allgemeine Geschäftsbedingungen	17
8.5	Hinweise zum Auftragsformular	17
Anhang A	Auftragsformular	18
Anhang B	Auftragsformular für Niederlassungen	20

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Grundlagen dieser VdS-Richtlinien sind die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17021-1 sowie die von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) zutreffenden Anforderungen in aktueller Fassung.

Die Zertifizierungsstelle für Managementsysteme von VdS Schadenverhütung (nachstehend VdS-Zertifizierungsstelle genannt) führt nach Beauftragung ein unabhängiges und unparteiliches Zertifizierungsverfahren von Qualitätsmanagementsystemen (kurz QMS) gemäß DIN EN ISO 9001, Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzmanagementsystemen (kurz AMS) gemäß DIN ISO 45001, Umweltschutzmanagementsystemen (kurz UMS) gemäß DIN EN ISO 14001 und Informationssicherheits-Managementsystemen gemäß DIN EN ISO/IEC 27001 (kurz ISMS) in der jeweils aktuellen Fassung durch.

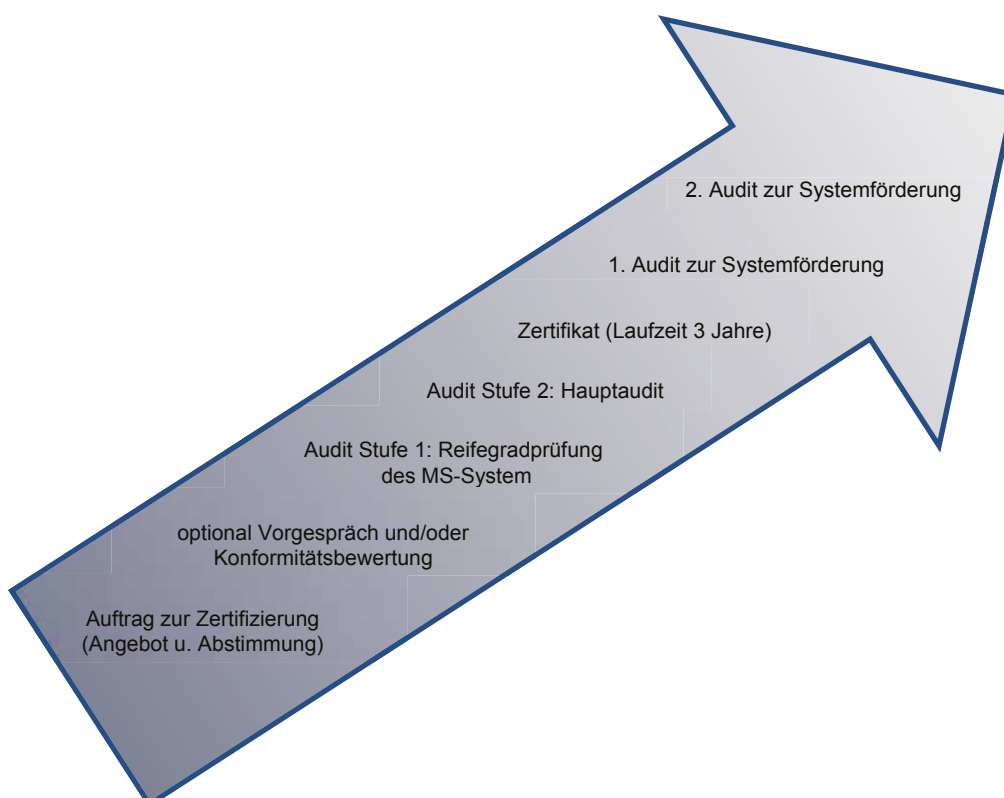
Die VdS-Zertifizierungsstelle ist akkreditiert. Der Akkreditierungsumfang kann der Akkreditierungsurkunde unter www.vds.de entnommen werden.

Anmerkung: Informationssicherheits-Managementsysteme gemäß DIN EN ISO/IEC 27001 (kurz ISMS) werden außerhalb des akkreditierten Bereiches angeboten.

Zugang zu den Diensten der Zertifizierungsstelle haben solche Firmen und Organisationen, deren Haupttätigkeitsgebiete in der Regel durch die Branchenauflistung der Akkreditierung abgedeckt werden.

Zertifizierungsaufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Eine Bevorzugung einzelner Auftraggeber erfolgt nicht. Im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens werden keine Beratungen durchgeführt.

Das Zertifizierungsverfahren besteht im Wesentlichen aus den folgenden Schritten:



1.2 Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten für alle Aufträge, die ab dem 01.03.2019 gestellt werden. Sie ersetzen die Fassung VdS 2343 : 2015-09 (11).

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text auf eine ausdrückliche Aufzählung beider Geschlechtsvarianten verzichtet. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, sind jeweils beide Geschlechter gemeint.

2 Definitionen

(gemäß DIN EN ISO/IEC 17021-1, DIN EN ISO/IEC 17000 und DIN EN ISO 9000)

Audit: systematischer, unabhängiger, dokumentierter Prozess zur Erlangung von Aufzeichnungen, Darlegungen von Fakten oder anderen relevanten Informationen und deren objektiver Begutachtung, um zu ermitteln, inwieweit festgelegte Anforderungen erfüllt sind

Audit Stufe 1: Reifegradprüfung des Managementsystems

Audit Stufe 2: Hauptaudit im Rahmen der Zertifizierung des Managementsystems

Auditor/in: Person mit den dargelegten persönlichen Eigenschaften und der Kompetenz, ein Audit durchzuführen

Akkreditierung: Bestätigung durch eine dritte Seite, die formal darlegt, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die Kompetenz besitzt, bestimmte Konformitätsbewertungsaufgaben durchzuführen

Organisation: eine Person oder eine Gruppe von Personen, die zum Erreichen ihrer Ziele über ihre eigenen Funktionen und Verantwortungsbereiche, Befugnisse und Beziehungen verfügen

Produkt: Ergebnis eines Prozesses. Es gibt vier übergeordnete Produktkategorien: Dienstleistungen (z. B. Transport), Software (z. B. Rechnerprogramm, Wörterbuch), Hardware (z. B. mechanisches Motorteil), verfahrenstechnische Produkte (z. B. Schmiermittel)

Prozess: Satz von in Wechselbeziehung oder Wechselwirkung stehenden Tätigkeiten, der Eingaben in Ergebnisse umwandelt

Zertifizierter Kunde: Organisation, deren Managementsystem zertifiziert wurde

Hinweis: In diesen Richtlinien wird der Kunde als Auftraggeber bezeichnet.

Zertifizierung: Bestätigung durch eine dritte Seite bezogen auf Produkte, Prozesse, Systeme oder Personen

3 Normative Verweisungen

Diese Richtlinien enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekannt gegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung.

Diese sind insbesondere

DIN EN ISO 9000 Qualitätsmanagementsysteme – Grundlagen und Begriffe

DIN EN ISO 9001 Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen

DIN EN ISO 14001 Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung

DIN ISO 45001 Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung

DIN EN ISO/IEC 17000 Konformitätsbewertung – Begriffe und allgemeine Grundlagen

DIN EN ISO/IEC 17021-1 Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren, Teil 1: Anforderungen

DIN ISO/IEC 27001 Informationstechnik – IT-Sicherheitsverfahren – Informationssicherheits-Managementsysteme – Anforderungen

IAF MD 1 IAF Mandatory Document for the Audit and Certification of a Management System Operated by a Multi-Site Organization

IAF MD 2 IAF Mandatory Document for the Transfer of Accredited Certification of Management Systems

IAF MD 4 IAF Mandatory Document for the use of Computer Assisted Auditing Techniques (“CAAT”) for Accredited Certification of Management Systems

IAF MD 5 IAF Mandatory Document Determination of Audit Time of Quality and Environmental Management Systems

IAF MD 11 IAF Mandatory Document for the Application of ISO /IEC 17021 for Audits of Integrated Management Systems

IAF MD 17 Witnessing Activities for the Accreditation of Management Systems Certification Bodies

IAF MD 21 Requirements for the Migration to ISO 45001:2018 from OHSAS 18001:2007

IAF MD 22 Application of ISO/IEC 17021-1 for the Certification of Occupational Health and Safety Management Systems (OH&SMS)

VdS 2836 Zertifizierung von Managementsystemen in Organisationen mit mehreren Standorten – Multi-Site-Verfahren

VdS 2863 VdS-Merkblatt für die Erstellung eines Zertifikates mit Firmenlogo

VdS 3177 AGB der VdS Schadenverhütung GmbH für die Erbringung von Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen des Bereichs Produkte und Unternehmen

VdS 5474 Internationales Gütesiegel für Ihr Unternehmen. VdS-Qualitätsmanagement

Weiterhin gelten die zutreffenden Dokumente der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) sowie die sonstigen Merkblätter und Hinweise, die in Zusammenhang mit der Zertifizierung von Systemen durch die VdS-Zertifizierungsstelle veröffentlicht wurden.

4 Zertifizierungsverfahren

4.1 Auftrag

Die Erstzertifizierung des Managementsystems kann schriftlich, per Email oder per Fax unter Verwendung des Auftragsformulars (Auftrag VdS 2343 A) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden. Bei einem Multi-Site-Verfahren ist für jeden Standort und/oder jede Firmierung an einem Standort, die in das Zertifizierungsverfahren eingebunden werden soll, zusätzlich ein Auftragsformular (Auftrag VdS 2343 B) auszufüllen und mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehen. Wird der Auftrag für ein Multi-Site-Verfahren gestellt, sind ergänzend bzw. zusätzlich die Richtlinien VdS 2836 Zertifizierung von Managementsystemen in Organisationen mit mehreren Standorten – Multi-Site-Verfahren – zu berücksichtigen.

Die notwendigen Auftragsformulare stehen auf unserer Homepage www.vds.de zur Verfügung. Grundsätzlich werden Auftragsformulare als Anhang zu einem angefragten Angebot oder auf Nachfrage vom zuständigen Sachbearbeiter (Auditor) oder im VdS-Sekretariat für Managementsysteme zur Verfügung gestellt.

Nur vollständig ausgefüllte Aufträge können bearbeitet werden. Im Einzelfall können von der VdS-Zertifizierungsstelle weitere Unterlagen oder Erläuterungen zum Auftrag angefordert werden.

Zur Ermittlung wichtiger Unternehmensdaten und der Festlegung des Zertifizierungsumfanges muss im Vorfeld der Erstzertifizierung oder spätestens zum Auftrag das Formblatt „Selbstauskunft“ ausgefüllt und zugesandt werden.

Die Abwicklung des Schriftverkehrs und die Auditierung erfolgen in deutscher oder englischer Sprache in der Regel per Email oder auf dem Postweg.

Liegen der VdS-Zertifizierungsstelle nicht innerhalb von 6 Monaten nach Beauftragung sämtliche notwendigen Unterlagen vor, wird die Bearbeitung des Auftrages abgebrochen. Ebenso wird die Bearbeitung des Auftrages abgebrochen, wenn das Erstzertifizierungsverfahren nicht innerhalb von 18 Monaten nach Beauftragung mit einem positiven Ergebnis (Zertifikat) abgeschlossen werden kann. Die bis dahin erhaltenen Unterlagen werden an den Auftraggeber zurückgesandt. Alle Aufwendungen, die der VdS-Zertifizierungsstelle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Danach kann das Erstzertifizierungsverfahren nur durch einen neuen Auftrag wieder aufgenommen werden.

4.2 Auditierung

4.2.1 Auditplanung

Vor jedem Audit wird der Auditaufwand auf Grundlage der Größe, der Struktur, des Risikos und der Tätigkeitsfelder des Unternehmens ermittelt und mit dem Auftraggeber ein Auditplan abgestimmt, der das Vorgehen während des Audits beschreibt. Änderungen des Auftrags, die vom Auftraggeber vor Ort dem Auditor mitgeteilt werden und eine Verlängerung der Auditzeit erfordern, können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

Im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens kann nur ein Vorgespräch, eine Konformitätsbewertung, ein Audit der Stufe 1, ein Audit der Stufe 2 und ein Nachaudit durchgeführt werden.

4.2.2 Audit Stufe 1

Nach der Bestätigung des Auftrages durch die VdS-Zertifizierungsstelle wird im Rahmen des Audits der Stufe 1 der Reifegrad des zu zertifizierenden Managementsystems geprüft. Vorerst wird die Managementdokumentation (ggf. Auszüge davon) des Auftraggebers in digitaler Form angefordert und auf Erfüllung der Anforderungen der jeweiligen Zertifizierungsgrundlage geprüft. Alternativ kann der Auftraggeber einen sicheren Remote-Zugriff auf dessen Managementdokumentation gewähren. Die Managementsystem-Dokumentation umfasst in der Regel eine Managementbeschreibung (ggf. digitales Handbuch) welche gemäß einer standardisierten „High Level Struktur“ (HLS) aufgebaut ist oder mindestens eine Verweismatrix zu den Normanforderungen der Zertifizierungsgrundlage. Wesentliche Inhalte zu den Normanforderungen sollten in dokumentierten Informationen dargelegt werden u. a. die Kontextbeschreibung, ein Organigramm, die Beschreibung des Anwendungsbereichs, die Firmenpolitik, Hinweise zu interessierten Parteien, Risiken und Chancen, Wissensmanagement, eine Prozesslandkarte mit der Darstellung der Wechselwirkung der Prozesse, vereinzelt Prozess- und/oder Ablaufbeschreibungen und ggf. dokumentierte Informationen wie Managementreview-Bericht und interne Auditaufzeichnungen, welche erkennen lassen, dass das Managementsystem des Auftraggebers bereits über einen auditfähigen Reifegrad verfügt.

Falls bei dieser Überprüfung festgestellt wird, dass die Informationen nicht ausreichen, können beim Auftraggeber weitere Dokumente und Aufzeichnungen angefordert werden.

Das Ergebnis der Dokumentenprüfung im Rahmen des Audit Stufe 1 wird dem Auftraggeber in schriftlicher Form, in der Regel per Email oder mittels Anschreiben mitgeteilt.

Des Weiteren kann auf Wunsch des Auftraggebers vor dem Audit der Stufe 1 oder 2 ein Gespräch bei der VdS-Zertifizierungsstelle zur Vorbereitung der Audits oder eine Konformitätsbewertung stattfinden.

Der Abschluss des Audits der Stufe 1 ist vor Ort beim Auftraggeber durchzuführen. In der Regel werden die Audits der Stufen 1 und 2 aufeinander folgend zu einem Termin durchgeführt. Werden jedoch bereits die Kriterien des Audits der Stufe 1 unzureichend erfüllt, kann das Audit an dieser Stelle unterbrochen werden. Werden die Audits der Stufen 1 und 2 zeitlich getrennt durchgeführt und wurde während des Audits der Stufe 1 festgestellt, dass einige Normelemente der Zertifizierungsgrundlage bereits vollständig umgesetzt, effizient eingeführt und in Übereinstimmung mit den Anforderungen sind, kann eine Reduzierung des Aufwandes des Audits der Stufe 2 im zulässigen Rahmen erfolgen.

4.2.3 Audit Stufe 2

Das Audit der Stufe 2 findet erst dann statt, wenn das Audit der Stufe 1 mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden konnte. Die Managementdokumentation muss die zum Zeitpunkt der Auditierung aktuelle Version sein und mindestens 6 Wochen vor dem Audittermin der VdS-Zertifizierungsstelle vorliegen.

Jedes Audit wird beim Auftraggeber von mindestens einem Auditor durchgeführt. Audits, die eine Auditdauer von vier Tagen überschreiten, müssen in der Regel von mindestens zwei Auditoren durchgeführt werden.

Während der Auditierung werden die Anforderungen der jeweiligen Zertifizierungsgrundlage begutachtet und schriftlich in einem Auditbericht bewertet. Sofern Tätigkeiten auch außerbetrieblich durchgeführt werden (z. B. Montage- und Instandhaltungstätigkeiten, Objektschutz und Intervention), sind diese zusätzlich im Rahmen der Auditierung vor Ort stichprobenartig zu begutachten.

Ein kombiniertes Zertifizierungsverfahren (z. B. QMS, AMS, UMS, ISMS) ist möglich. Eine Reduzierung des Gesamtauditaufwandes durch Synergieeffekte ist zulässig. Anforderungen des verbindlichen Dokumentes IAF MD 11 müssen beachtet werden. Nähere Informationen können bei der VdS-Zertifizierungsstelle erfragt werden.

4.2.4 Abweichungen und Verbesserungsmaßnahmen

Bei Nichterfüllung einer Normenforderung wird vom Auditor in der Regel ein Abweichungsbericht erstellt, in dem die Abweichung detailliert beschrieben wird. Nach einer problemorientierten Ursachenanalyse müssen vom Auftraggeber geeignete Korrekturmaßnahmen, in der Regel innerhalb von 2 Monaten, durchgeführt werden. Sowohl die Ursachenanalyse als auch die Korrekturmaßnahmen sind dem Auditor nachzuweisen. Bereits bei der Erstellung des Abweichungsberichts wird vom Auditor festgelegt, ob dieser Nachweis auf schriftlichem Wege erfolgen kann oder ob ein Nachaudit durchgeführt werden muss.

Werden die Abweichungen nicht in der festgelegten Frist beseitigt, wird dem Auftraggeber mitgeteilt, dass er sein Zertifizierungsverfahren gefährdet. Er erhält dann noch einmal eine Frist von einem Monat, innerhalb der er die Durchführung der Ursachenanalyse/Korrekturmaßnahmen nachweisen kann. Wenn der Auftraggeber die Ursachenanalyse/Korrekturmaßnahmen auch nach dieser Frist nicht durchgeführt hat, muss ein Nachaudit durchgeführt werden, oder das Verfahren wird abgebrochen.

Wird vom Auditor eine Feststellung getroffen, die nicht als Abweichung gewertet werden muss, so kann vom Auditor anstelle des Abweichungsberichts das Formular „Verbesserungsmaßnahmen“ verwendet werden. Verbesserungsmaßnahmen zur Behebung einer solchen Feststellung müssen vom Auftraggeber bis zum nächsten Audit realisiert werden. Sofern die erforderlichen Maßnahmen vom Auftraggeber nicht durchgeführt werden, stellt der Auditor darüber beim nächsten Audit einen Abweichungsbericht aus.

4.2.5 Kurzfristig angekündigte Audits

In besonderen Fällen kann die Durchführung von zusätzlichen, kurzfristig angekündigten Audits erforderlich werden. Solche Fälle können begründet sein z. B. durch die Notwendigkeit der Nachverfolgung von Einsprüchen, Vorfällen, Verstößen, Unfällen, Störfällen, Gesetzesverstößen, Beschwerden oder Änderungen sowie als Konsequenz auf das Wiedereinsetzen von eingeschränkten oder widerrufenen Zertifikaten. Sofern der Auftrag zur Re-Zertifizierung nicht zeitgerecht in der VdS-Zertifizierungsstelle eingereicht wird oder der Auftraggeber kurz nach dem Abschluss des 2. Überwachungsaudits die Fortführung der Zertifizierung bereits aufkündigt, kann ein kurzfristig angekündigtes Audit als zusätzliches Überwachungsaudit notwendig werden, damit bis zum Ende des Gültigkeitszeitraumes des Zertifikates ein normkonformes Managementsystem nachgewiesen werden kann.

Für kurzfristig angekündigte Audits wird ebenfalls ein Auditplan erstellt. Die VdS-Zertifizierungsstelle wird bei der Auswahl des Auditteams zusätzliche Sorgfalt walten lassen, da dem Auftraggeber in diesem Fall die Möglichkeit fehlt, gegen Mitglieder des Auditteams Einwand zu erheben.

4.3 Ausstellung des Zertifikates

Nach positivem Abschluss des Audits der Stufe 2 und – falls erforderlich – der Korrekturmaßnahmen werden die Auditergebnisse einem begleitenden Zertifizierer der VdS-Zertifizierungsstelle, der nicht an der Auditierung teilgenommen hat, zur unabhängigen Beurteilung der Zertifizierungswürdigkeit vorgelegt. Dieser begleitende Zertifizierer kann weitere Nachweise vom Auftraggeber fordern.

Bei positiver Beurteilung wird nach nochmaliger formaler Überprüfung durch die Leitung der Zertifizierungsstelle ein Zertifikat über das zertifizierte Managementsystem ausgestellt und dem Auftraggeber übersandt. Die Gültigkeitsdauer der Zertifikate beträgt in der Regel 3 Jahre. Das Zertifikat wird in der Regel in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Wunsch des Auftraggebers können zusätzlich zu dem deutschsprachigen Zertifikat auch ein oder mehrere fremdsprachige Zertifikate ausgestellt werden. Zertifikatsvorlagen in englischer, französischer, italienischer, spanischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, russischer, tschechischer und chinesischer Sprache stehen hierfür zur Verfügung. Die Ausstellung von fremdsprachigen Zertifikaten ist gebührenpflichtig. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, auf dem Zertifikat individuelle Firmenlogos einzubinden.

Im Rahmen eines Multi-Site-Verfahrens wird in der Regel für jeden Standort/Firmierung ein eigenes Zertifikat ausgestellt. Zusätzlich werden alle Standorte/Firmierungen in einem Anhang zum Zertifikat der zentralen Stelle genannt.

4.4 Überwachung, Re-Zertifizierung, Änderung, Ergänzung

4.4.1 Überwachung

Nach der erfolgreichen Zertifizierung stimmt der Auditor mit dem Auftraggeber einen Termin für das nächste Überwachungsaudit ab. Dabei fragt er nach, ob sich in der Vergangenheit Änderungen in den Tätigkeiten, der Managementdokumentation oder der Organisation des Auftraggebers ergeben haben, die sich auf den zeitlichen oder inhaltlichen Ablauf des Überwachungsaudits auswirken können.

Überwachungsaudits sind kalenderjährlich durchzuführen. Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe soll das erste Überwachungsaudit nach einem Erst- oder Re-Zertifizierungsaudit 11 Monate und das zweite Überwachungsaudit 22 Monate nach dem Beginn der Laufzeit des Zertifikates durchgeführt werden. Der tatsächliche Termin darf höchstens 1 Monat früher und bis zu 2 Monate später realisiert werden, sodass sich ein Zeitfenster von 90 Tagen ergibt. Lediglich das erste Überwachungsaudit, das der Erstzertifizierung folgt, darf nicht später als 12 Monate nach dem Zertifizierungsentscheid durchgeführt werden.

Sollte aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ein Überwachungsaudit nicht innerhalb der vorgegebenen Zeiträume durchgeführt werden können, so muss das Zertifikat widerrufen werden (siehe Abschnitt 5).

Werden bei den Überwachungsaudits Abweichungen festgestellt, wird der Auftraggeber zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist (maximal 2 Monate) aufgefordert (siehe Abschnitt 4.2.4). Werden die Abweichungen nicht in der festgelegten Frist beseitigt, wird dem Auftraggeber mitgeteilt, dass er seine Zertifizierung gefährdet. Er erhält dann noch einmal eine Frist von einem Monat, innerhalb der er die Ursachenanalysen/Korrekturmaßnahmen nachweisen kann. Sollte auch diese Frist ohne Einreichung entsprechender Nachweise ablaufen, muss das Zertifikat von der VdS-Zertifizierungsstelle widerrufen werden (siehe Abschnitt 5).

Nach positivem Abschluss des Überwachungsaudits und – falls erforderlich – der Korrekturmaßnahmen werden die Auditsergebnisse einem begleitenden Zertifizierer der VdS-Zertifizierungsstelle, der nicht an der Auditierung teilgenommen hat, zur unabhängigen Beurteilung der weiteren Zertifizierungswürdigkeit vorgelegt. Dieser begleitende Zertifizierer kann ergänzende Nachweise vom Auftraggeber fordern.

4.4.2 Re-Zertifizierung

Die Gültigkeit der Zertifizierung kann durch Beauftragung erneuert werden. Nach dem 2. Überwachungsaudit erhält der Auftraggeber dazu einen entsprechend vorbereiteten

Auftragsvordruck. Dieser Auftrag zur sogenannten Re-Zertifizierung (siehe Anhang A – ggf. ergänzt durch Anhang B) muss spätestens 6 Monate vor Ablauf des Zertifikates der VdS-Zertifizierungsstelle vorliegen.

Das Re-Audit stellt ein komprimiertes Audit der Stufe 1 und 2 (siehe Abschnitte 4.2.2 und 4.2.3) dar, in dem alle Forderungen der jeweiligen Zertifizierungsgrundlage geprüft werden. Bei signifikanten Änderungen beim Auftraggeber oder seines Managementsystems kann die Durchführung eines separaten Audits der Stufe 1 notwendig werden (siehe Abschnitt 4.2.2). Abweichungen und Verbesserungsmaßnahmen werden gemäß Abschnitt 4.2.4 behandelt, jedoch ohne die Möglichkeit eines Nachaudits nach Ablauf der noch gültigen Zertifikatslaufzeit. Die Ausstellung eines neuen Zertifikates erfolgt dann gemäß Abschnitt 4.3. Dabei wird nach Möglichkeit ein Zertifikat ausgestellt, dessen Laufzeit nahtlos an das alte Zertifikat anschließt.

Voraussetzung für die Re-Zertifizierung ist der erfolgreiche Abschluss einer wiederholten Prüfung der Managementdokumentation und eines Re-Audits. Das Re-Audit wird in der Regel 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates durchgeführt.

Nach Ablauf der Gültigkeit des ursprünglichen Zertifikats wird in der Regel kein Re-Zertifizierungsverfahren mehr angeboten. Dieses muss dann durch ein Erstzertifizierungsverfahren ersetzt werden (siehe Abschnitte 4.1-4.3).

4.4.3 Änderung/Ergänzung von Zertifikaten

Ergänzungen (z. B. Erweiterung des Geltungsbereiches) oder Änderungen (z. B. Änderungen der Zertifizierungsgrundlagen, Änderungen in der Anzahl der Standorte/Firmierungen, Umzug oder Umfirmierung) während der Laufzeit des Zertifikates sind schriftlich zu beauftragen (siehe Anhang A – ggf. ergänzt durch Anhang B). In der Regel muss dann durch ein Audit nachgewiesen werden, dass die Anforderungen der jeweiligen Zertifizierungsgrundlage noch erfüllt sind. Ergänzungen und Änderungen von Zertifikaten können auch im Rahmen von Überwachungsaudits geprüft werden.

Geringfügige Änderungen und Ergänzungen (z. B. Änderung der Firmenbezeichnung oder Erweiterung/Reduzierung des Geltungsbereiches innerhalb einer bereits zertifizierten Tätigkeit) können auch ohne ein Audit vor Ort erfolgen. Einzelheiten dazu sind mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzusprechen.

4.4.4 Wiederaufnahme von widerrufenen oder eingeschränkten VdS-Zertifizierungen

Ein durch Widerruf/Einschränkung (siehe Abschnitt 5) ungültig gewordenes VdS-Zertifikat kann nur mit einer Frist von 6 Monaten innerhalb des ursprünglichen Gültigkeitszeitraums durch ein Wiederaufnahmeverfahren wieder eingesetzt werden. Die Beauftragung hierzu erfolgt unter Verwendung der Aufträge gemäß Anhang A und/oder B.

Zur Wiederaufnahme der Zertifizierung muss ein Re-Audit durchgeführt werden, in dem insbesondere die Mängel auditiert werden, die zum Widerruf/zur Einschränkung des Zertifikates geführt haben. Dabei bestimmt der erfolgreiche Abschluss des Re-Zertifizierungsverfahrens den Beginn des Zertifizierungszeitraumes. Das ursprüngliche Ende der Zertifikatsgültigkeit und die Zertifizierungsnummer werden beibehalten.

Nach Ablauf der 6-Monatsfrist bzw. der ursprünglichen Zertifikatsgültigkeit muss ein vollständiges Erstzertifizierungsverfahren (siehe Abschnitte 4.1-4.3) wiederholt werden.

4.5 Gültigkeit von Zertifikaten

Neu ausgestellte Zertifikate ersetzen bisher ausgestellte Zertifikate in ihrer Gültigkeit. Die aktuell gültigen Zertifizierungen sind unter www.vds.de einsehbar.

4.6 Übertragung von akkreditierten Zertifizierungen

Zur Übertragung einer noch gültigen akkreditierten Zertifizierung von einem dritten Zertifizierer auf VdS Schadenverhütung muss ein Auftrag gemäß Anhang A und/oder B und das ausgefüllte Formblatt „Selbstauskunft“ vorliegen. Dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das bisherige, zum Zeitpunkt der Beauftragung noch gültige Zertifikat muss VdS in Kopie vorliegen.
- Der Akkreditierer der bisherigen Zertifizierungsstelle muss Unterzeichner des multilateralen Abkommens des IAF (International Accreditation Forum) sein.
- Die bisher zertifizierten Tätigkeiten müssen in den Akkreditierungsbereich der Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung fallen.
- Kopien des letzten Re-Auditberichts und aller Überwachungsauditberichte, die seit dem letzten Re-Audit stattgefunden haben sowie aller Abweichungsberichte und deren anerkannte Korrekturmaßnahmen nebst Ursachenanalyse müssen VdS in Kopie vorliegen.
- Es dürfen keine sonstigen offenen Beschwerdeverfahren gegen den Auftraggeber bestehen.
- Es dürfen keine weiteren Zweifel an der Angemessenheit der gegenwärtigen oder früheren Zertifizierung des Auftraggebers bestehen.
- Eine kurze schriftliche Begründung für die Übertragung der Zertifizierung muss VdS vorliegen.

Um die oben stehenden Aussagen treffen zu können, kann ein Besuch beim Auftraggeber erforderlich werden. Werden die Voraussetzungen positiv geprüft, kann das Zertifizierungsverfahren zu jedem Zeitpunkt übertragen werden, wobei in der Regel das Ende der ursprünglichen Zertifikatslaufzeit erhalten bleibt.

4.7 Multi-Site-Verfahren (Gruppenzertifizierung)

Das Multi-Site-Verfahren von Managementsystemen in Organisationen mit mehreren Standorten ist in den Richtlinien VdS 2836 „Zertifizierung von Managementsystemen in Organisationen mit mehreren Standorten – Multi-Site-Verfahren –“ beschrieben.

4.8 Vorgespräch und Konformitätsbewertung

Vor einem Zertifizierungsverfahren kann nach Kundenwunsch jeweils ein Vorgespräch im Hause VdS oder eine Konformitätsbewertung vor Ort beim Auftraggeber durchgeführt werden. Konformitätsbewertungen beziehen sich nur auf den Zeitpunkt vor der Zertifizierung und stellen eine Momentaufnahme dar. Die Dokumentation der Konformitätsbewertung ist formlos, Abweichungen und Verbesserungsmaßnahmen der zu bewerteten Zertifizierungsgrundlage werden hervorgehoben. Die Konformitätsbewertung hat ebenfalls Stichprobencharakter. Eine Beauftragung eines Zertifizierungsverfahrens ist im Anschluss an eine Konformitätsbewertung innerhalb von 6 Monaten möglich. Sofern keine signifikanten Änderungen im Unternehmen angezeigt werden, kann die Konformitätsbewertung als Teil des Audits der Stufe 1 gewertet werden und eine Reduzierung des Auditaufwandes der Stufe 2 mit einer entsprechenden Begründung erfolgen.

4.9 Einsatz von Remote-Audit-Techniken (RAT)

Unter Remote-Audit-Techniken (RAT) versteht man den Einsatz von Telefon- und Video-Konferenzsystemen in Verbindungen mit einem sicheren und zuverlässigen Datenzugriff auf das Kundennetzwerk, dessen Managementsystem-Dokumentation und relevanten dokumentierten Informationen. RAT können in jeder Zertifizierungsphase z. B. bei der Erstzertifizierung, bei Re-Zertifizierungs- sowie Überwachungsaudits, bei Änderungen und Erweiterungen des Zertifizierungsumfangs eingesetzt werden. Die Anwendung von Remote-Audit-Techniken ist unter bestimmten Bedingungen zulässig. Grundsätzlich muss eine sichere und zuverlässige Datenverbindung zum Auftraggeber gewährleistet sein. Der Ablauf, die Fragestellung und Dokumentation muss gleichwertig zum realen Audit vor Ort ablaufen. RAT ersetzen nicht das kalenderjährliche Audit vor Ort. Sie bieten nur die Möglichkeit an, den Vor-Ort-Anteil zu verkürzen. Sie eignen sich in der Regel nur für Audittätigkeiten, die durch die Begutachtung von dokumentierten Informationen erfolgt. Direkte Beobachtung und Befragung von Mitarbeitern, die Ausführung von Tätigkeiten beim Kunden sowie Rundgänge in Produktionsstätten und auf Baustellen müssen wie bisher vor Ort erfolgen. RAT eignen sich besonders für die Auditierung von zentralen Stellen im Rahmen eines Multi-Site-Verfahrens.

5 Widerruf/Einschränkung

Zertifikate können widerrufen und damit ungültig bzw. im Geltungsbereich eingeschränkt und damit teilweise ungültig werden. Der Widerruf/die Einschränkung erfolgt, wenn

- die der Auftragsstellung zugrunde liegenden Normen sich ändern und diese Änderungen vom Kunden nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist umgesetzt werden
- bei im Audit festgestellten Abweichungen, die nicht fristgerecht und akzeptabel umgesetzt wurden
- bei den Überwachungen wiederholt Abweichungen festgestellt werden und diese nicht innerhalb von drei Monaten plus Nachfrist vom Kunden behoben werden
- bei zusätzlichen Audits oder bei Nachaudits abermals Abweichungen festgestellt werden, die bereits korrigiert und eingeführt sein sollten
- Zertifikate oder das Zertifizierungslogo unkorrekt verwendet werden (z. B. durch Missbrauch oder unlautere Werbung)
- der Kunde seinen Pflichten (z. B. Zahlung von Gebühren) nicht nachkommt
- der Kunde sich in dieser oder einer anderen Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien als unzuverlässig erweist (z. B. Täuschung, Kompromittierung)
- die zentrale Stelle oder einer der eingeschlossenen Standorte/Firmierungen die Bedingungen für den Widerruf erfüllt
- ein kurzfristig angekündigtes Audit vom Kunden verweigert wird oder nicht durchgeführt werden kann
- der Kunde den Widerruf verlangt
- grobe Verstößen gegen gesetzliche, behördliche oder berufsgenossenschaftliche Vorgaben nachgewiesen werden

Bei Widerruf/Einschränkung eines Zertifikates für eine zentrale Stelle oder eines Standortes/Firmierung (im Rahmen des Verfahrens gemäß Abschnitt 4.6) erfolgt der Widerruf/die Einschränkung stets für alle Stellen.

Der Widerruf/die Einschränkung der Zertifizierung wird dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Dagegen kann innerhalb von 2 Monaten Einspruch erhoben werden.

Nach dem Widerruf/der Einschränkung des Zertifikates verpflichtet sich der Auftraggeber, jegliche Werbung, die sich in irgendeiner Weise auf die Zertifizierung bezieht, sofort zu

unterlassen bzw. zu korrigieren und sämtliche von der Zertifizierungsstelle geforderten Zertifizierungsdokumente zurückzugeben. Die VdS-Zertifizierungsstelle muss auf Anfragen einer beliebigen Partei den gegenwärtigen Zertifizierungsstatus korrekt angeben

6 Werbung

Die Werbung mit der VdS-Zertifizierung muss den Inhalt des aktuell ausgestellten Zertifikates korrekt wiedergeben. Die Werbung darf nicht den Eindruck erwecken, dass Produkte oder Dienstleistungen des Auftraggebers VdS-zertifiziert wurden oder dass eine VdS-Anerkennung als Fachfirma ausgesprochen wurde; es sei denn, es bestehen solche Anerkennungen. Die diesbezüglichen Vorgaben auf dem Zertifikat sind einzuhalten.

Es ist untersagt, die Marke „VdS“ oder Abwandlungen hiervon bzw. die Zertifizierung als solche in die Firmenbezeichnung aufzunehmen.

Der Auftraggeber darf auf sein VdS-zertifiziertes Managementsystem mit folgendem beispielhaft aufgeführten Logo oder kombinierten Logos hinweisen:



Für Auftraggeber, die auch als Fachfirma VdS-akzeptiert sind, steht auf Anfrage alternativ ein Kombilogo zur Verfügung.

Das Logo darf unter Beibehaltung der Proportionen vergrößert oder verkleinert werden. Eine Mindesthöhe von 13 mm für die quadratische Umrandung des VdS-Zeichens darf nicht unterschritten werden. Bei Farbdruck ist HKS 42 (oder eine vergleichbare Farbe) zu verwenden. Das Logo darf auf Briefköpfen, Werbeschriften und Veröffentlichungen des Auftraggebers verwendet werden, nicht jedoch direkt auf Produkten oder Produktverpackungen. Das Logo darf nicht in Verbindung mit Leistungen des Auftraggebers gebracht werden, die nicht durch den Zertifizierungsumfang abgedeckt sind.

Das Akkreditierungszeichen der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) darf vom Auftraggeber nur im Rahmen einer vollständigen, unveränderten Wiedergabe des Zertifikates benutzt werden. Das Zeichen darf nicht auf Produkten oder Produktverpackungen des Auftraggebers aufgebracht werden.

Wenn der Auftraggeber darauf hinweisen will, dass die VdS-Zertifizierungsstelle akkreditiert ist, ist folgende Formulierung zu verwenden: „VdS Schadenverhütung ist von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) als Zertifizierungsstelle für Managementsysteme akkreditiert.“ Nach Aufforderung durch die VdS-Zertifizierungsstelle hat der Auftraggeber diesen Hinweis zu entfernen.

Im Zweifelsfall sind die Werbung und die Verwendung des Logos mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

7 Gebühren

Das Zertifizierungsverfahren sowie die Prüf- und Audittätigkeiten der VdS-Zertifizierungsstelle sind gebührenpflichtig. In der Regel bei der Erstzertifizierung und ggf. auf Kundenwunsch, wird ein schriftliches Angebot (Kostenschätzung) für das jeweilige Zertifizierungsverfahren erstellt. Die Höhe der Gebühren kann der Gebührentabelle der

VdS-Zertifizierungsstelle entnommen werden. In der Regel erscheint jeweils in den ersten beiden Monaten eines Jahres eine neue Gebührentabelle. Die Gebührentabelle wird dem Auftraggeber auf Anfrage unentgeltlich per Email oder in Papierform zugesandt. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Wird ein vereinbarter Audittermin aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, abgesagt oder verschoben, werden dem Auftraggeber folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- Bei einer Absage/Verschiebung, die kurzfristiger als vier Wochen vor dem vereinbarten Audittermin erfolgt: 25 % der veranschlagten Auditkosten
- Bei einer Absage/Verschiebung, die kurzfristiger als zwei Wochen vor dem vereinbarten Audittermin erfolgt: 50 % der veranschlagten Auditkosten
- Bei einer Absage/Verschiebung, die kurzfristiger als eine Woche vor dem vereinbarten Audittermin erfolgt: 100 % der veranschlagten Auditkosten

Die veranschlagten Auditkosten werden nach gültiger Gebührentabelle ermittelt. Reisekosten werden nur berechnet, sofern Stornierungskosten entstanden sind.

8 Sonstiges

8.1 Witness-Audits der Akkreditierungsstelle

Der Auftraggeber ermöglicht den Begutachtern der Akkreditierungsstelle auf Anfrage von VdS Schadenverhütung die Teilnahme an Audits, die von VdS-Auditoren durchgeführt werden (sogenannte Witness-Audits).

8.2 Zusammenarbeit mit anderen Zertifizierungsstellen

Bei Auftraggebern, die bereits von einer anderen akkreditierten Zertifizierungsstelle zertifiziert wurden und zusätzlich eine Zertifizierung durch die VdS-Zertifizierungsstelle gemäß Anhang A/B beauftragen, kann entweder das nächste Überwachungs- oder Re-Audit zusammen mit der anderen Zertifizierungsstelle durchgeführt werden oder der Auftraggeber wird einem zusätzlichen, reduzierten Audit durch die VdS-Zertifizierungsstelle unterzogen. Der Umfang dieses reduzierten Audits wird aufgrund des vorher angeforderten Auditberichtes der dritten Stelle festgelegt. Wird das Ergebnis der anderen Stelle durch dieses reduzierte, stichprobenartige Audit ohne Abweichungen bestätigt, erhält der Anbieter ein VdS-Zertifikat. Die spätere Überwachung wird dann mit der dritten Stelle abgestimmt.

8.3 Verpflichtungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber muss alle schwerwiegenden Unfälle, Vorfälle oder Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und/oder berufsgenossenschaftliche Vorgaben, welche die Einschaltung der zuständigen Behörden, Aufsichtsämter, Bezirksregierungen oder Berufsgenossenschaften erforderlich machen oder durch diese aufgezeigt wurden, unverzüglich der VdS Zertifizierungsstelle melden.

Anmerkung: Unabhängig von der Einbeziehung der zuständigen Behörden, Aufsichtsämter, Bezirksregierungen oder Berufsgenossenschaften kann eine Sonderprüfung (ggf. kurzfristig angekündigte Audits) erforderlich sein, wenn der Zertifizierungsstelle bekannt wird, dass ein schwerwiegender Vorfall im Zusammenhang mit der Produkthaftung, dem Umweltschutz, Arbeitsschutz, z. B. ein schwerer Unfall oder ein schwerer Verstoß gegen die Vorschriften, vorliegt. Hierzu muss untersucht werden, ob das Managementsystem

nicht beeinträchtigt wurde und wirksam funktioniert hat. Die Zertifizierungsstelle dokumentiert das Ergebnis ihrer Untersuchung (Auditbericht oder Protokoll).

Der Auftraggeber muss alle Beanstandungen (insbesondere Beanstandungen von seinen Kunden) und die daraufhin eingeleiteten Maßnahmen detailliert aufzeichnen und dem Auditor auf Verlangen zur Verfügung stellen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich alle Änderungen an seinem Managementsystem mitzuteilen, einschließlich derer an seiner Managementdokumentation, um dem zuständigen Auditor die Überprüfung der andauernden Normkonformität zu ermöglichen. Hierzu gehören auch Änderungen wie Umzug, Umfirmierung oder ein Personalwechsel in der Führungsebene bzw. von vertretungsberechtigten Personen.

Weiterhin verpflichtet er sich, sich in regelmäßigen Abständen im Internet unter der Adresse www.vds.de zu informieren, ob neue, für ihn zutreffende Regelwerke von der VdS-Zertifizierungsstelle veröffentlicht wurden. Zu diesen Regelwerken gehören alle VdS Richtlinien, Merkblätter und Hinweise, die Bestandteil dieser Richtlinien sind.

8.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die AGB VdS 3177 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.


8.5 Hinweise zum Auftragsformular

Bevor Sie den Auftrag ausfüllen, lesen Sie bitte die „VdS-Richtlinien für die Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen“ (VdS 2343) und die folgenden Hinweise zum Auftragsformular sorgfältig durch.

- (1) Der Auftraggeber ist die zu zertifizierende Stelle, vertreten durch den Rechtsträger oder den Handlungsbevollmächtigten. Im Falle eines Multi-Site-Verfahrens ist der Auftraggeber die sogenannte zentrale Stelle, die i. d. R. die Gesamtverantwortung für das Managementsystem trägt.
- (2) Firmenname des Auftraggebers, wie er im Handelsregister/Gewerberegister eingetragen ist.
- (3) Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer braucht nur bei Erstaufträgen oder bei deren Änderung angegeben zu werden.
- (4) Hauptkontaktperson für dieses Zertifizierungsverfahren, die i. d. R. die operative Führung für die Abwicklung dieses Auftrages innehat.
- (5) Anzahl aller Mitarbeiter im zu zertifizierenden Bereich inklusive der geringfügig beschäftigten Mitarbeiter und der Auszubildenden (letztere zu 50 %; bei Schichtbetrieb: in allen Schichten).
- (6) Anzahl der geringfügig beschäftigten Mitarbeiter, nur bei Sicherheitsdienstleistungen die Anzahl der ausschließlich operativen Mitarbeiter (Mitarbeiter ohne Verwaltungsaufgaben, keine Mitglieder der Führungsebene).
- (7) Bitte so ausformulieren, wie der Geltungsbereich später auf dem Zertifikat erscheinen soll.
- (8) Angaben zu Ihrem Wunschtermin. Bei der Terminfindung wird nach bester Möglichkeit versucht, Ihren Wünschen zu entsprechen.
- (9) Angaben zu Änderungen in der Organisation, dem Tätigkeitsprofil oder dem gewünschten Geltungsbereich des Zertifikats, die es bei der Auftragsstellung zu berücksichtigen gilt (bei Erstaufträgen nicht erforderlich).

Anhang A Auftragsformular

Auftrag zur Zertifizierung von Managementsystemen		Seite 1 von 2
durch die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung, Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln		
<input type="checkbox"/> ISO 9001	<input type="checkbox"/> ISO 14001	
<input type="checkbox"/> ISO 27001	<input type="checkbox"/> ISO 45001	
<input type="checkbox"/> Erstauftrag zur Zertifizierung		
<input type="checkbox"/> Re-Zertifizierungs-/Wiederaufnahmeauftrag zur Zertifizierung	Nr. <input style="width: 100px;" type="text"/>	
<input type="checkbox"/> Erweiterungs-/Änderungsauftrag zur Zertifizierung	Nr. <input style="width: 100px;" type="text"/>	
<input type="checkbox"/> Übertragung eines Zertifikates einer dritten Stelle (bitte gültiges Zertifikat beilegen)		
1	(1) Auftraggeber	
	(2) Firmenname <input style="width: 100%;" type="text"/> Vertretungsberechtigt (bei Kapital- und Personengesellschaften) <input style="width: 100%;" type="text"/>	
	(3) Ust-IdNr. <input style="width: 100%;" type="text"/> Straße/Haus-Nr. <input style="width: 100%;" type="text"/> Land/PLZ/Ort <input style="width: 100%;" type="text"/> Telefon-Nr. <input style="width: 100%;" type="text"/> Email-Adresse <input style="width: 100%;" type="text"/> Internetadresse <input style="width: 100%;" type="text"/>	
	(4) Kontaktperson <input style="width: 100%;" type="text"/>	
	(5) Anzahl Mitarbeiter an diesem Standort im zu zertifizierenden Bereich <input style="width: 100%;" type="text"/>	(6) Davon Anzahl geringfügig (SDL operativ) beschäftigter Mitarbeiter <input style="width: 100%;" type="text"/>
2	(7) Geltungsbereich, für den die Zertifizierung beauftragt wird (Branche, Tätigkeitsbereich) <div style="border: 1px solid black; height: 200px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div>	

Seite 1 von 2	
	
3	Standorte, die in diesen Auftrag einbezogen werden sollen <input type="checkbox"/> keine Standorte <input type="checkbox"/> Standorte gemäß Anhang B <input type="text"/> Anzahl der Standorte
4	MS-Dokumentation des Auftraggebers <input type="checkbox"/> MS-Dokumentation liegt bei/vor <input type="checkbox"/> MS-Dokumentation wird nachgereicht bis <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Beratung durch eine externe Stelle (Name, Anschrift) <input type="text"/>
5	(8) Terminwunsch Das Haupt-/Re-Audit soll stattfinden in KW/Jahr: <input type="text"/>
6	(9) Änderungshinweise <input type="checkbox"/> keine Änderungen <input type="checkbox"/> Änderungen (siehe unten)
7	Vertragsbestandteile und Datenschutz <p>Die "Richtlinien für die Zertifizierung von Managementsystemen", VdS 2343, die zugehörige Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, VdS 3177 in der jeweils gültigen Fassung, habe(n) ich (wir) zur Kenntnis genommen und erkenne(n) sie als festen Vertragsbestandteil an.</p> <p>Einwilligungserklärung gem. Artikel 6, Abs. 1 lit. a) DSGVO Die Datenerhebung, -verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten dient ausschließlich der Sicherstellung, dass die Anerkennungsrichtlinien von VdS Schadenverhütung GmbH eingehalten werden. Als rechtliche Grundlage für die Erhebung, Verarbeitung und ggf. Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten benötigt VdS Schadenverhütung GmbH Ihre persönliche und schriftlich abgegebene Einwilligung. Über die zur Abwicklung des VdS-Anerkennungs-/Zertifizierungsverfahrens benötigten Daten hinaus, werden Name und Vorname von Beratern sowie Name und Anschrift des sie beschäftigenden Unternehmens in Listen geführt, die auf Anfrage oder über die Webseite www.vds.de veröffentlicht und an Dritte weitergegeben werden. Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person gem. Kap. 3, Art. 12-23 DSGVO finden Sie unter https://vds.de/de/unternehmen/datenschutz/</p> <p>Hiermit erkläre ich mein ausdrückliches Einverständnis, dass VdS Schadenverhütung GmbH die in dieser Anmeldung <input type="checkbox"/> eingetragenen, personenbezogenen Daten zu den vorgenannten Zwecken erfasst, verarbeitet und nutzt. Die bei mir erhobenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.</p>
Datum	Stempel und Unterschrift des Auftraggebers bzw. eines Bevollmächtigten
	VdS 2343 : 2019-03

Anhang B Auftragsformular für Niederlassungen

Auftrag zur Zertifizierung von Managementsystemen durch die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung, Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln		Seite 1 von 1
Standort zum Auftrag vom _____ für die zentrale Stelle _____ Zertifikats-Nr. der zentralen Stelle (falls vorhanden) _____		
1	(1) Auftraggeber (2) Firmenname _____ Vertretungsberechtigt (bei Kapital- und Personengesellschaften) _____ (3) Ust-IdNr. _____ Straße/Haus-Nr. _____ Land/PLZ/Ort _____ Telefon-Nr. _____ Email-Adresse _____ Internetadresse _____ (4) Kontaktperson _____ (5) Anzahl Mitarbeiter an diesem Standort im zu zertifizierenden Bereich _____ (6) Davon Anzahl geringfügig (SDL operativ) beschäftigter Mitarbeiter _____	
2	(7) Geltungsbereich, für den die Zertifizierung beauftragt wird (Branche, Tätigkeitsbereich) _____ _____	
3	Vertragsbestandteile und Datenschutz Die "Richtlinien für die Zertifizierung von Managementsystemen", VdS 2343, die zugehörige Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, VdS 3177 in der jeweils gültigen Fassung, habe(n) ich (wir) zur Kenntnis genommen und erkenne(n) sie als festen Vertragsbestandteil an. Einwilligungserklärung gem. Artikel 6, Abs. 1 lit. a) DSGVO Die Datenerhebung, -verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten dient ausschließlich der Sicherstellung, dass die Anerkennungsrichtlinien von VdS Schadenverhütung GmbH eingehalten werden. Als rechtliche Grundlage für die Erhebung, Verarbeitung und ggf. Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten benötigt VdS Schadenverhütung GmbH Ihre persönliche und schriftlich abgegebene Einwilligung. Über die zur Abwicklung des VdS-Anerkennungs-/Zertifizierungsverfahrens benötigten Daten hinaus, werden Name und Vorname von Beratern sowie Name und Anschrift des sie beschäftigenden Unternehmens in Listen geführt, die auf Anfrage oder über die Webseite www.vds.de veröffentlicht und an Dritte weitergegeben werden. Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person gem. Kap. 3, Art. 12-23 DSGVO finden Sie unter https://vds.de/de/unternehmen/datenschutz/ <input type="checkbox"/> Hiermit erkläre ich mein ausdrückliches Einverständnis, dass VdS Schadenverhütung GmbH die in dieser Anmeldung eingetragenen, personenbezogenen Daten zu den vorgenannten Zwecken erfasst, verarbeitet und nutzt. Die bei mir erhobenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.	
Datum _____		Stempel und Unterschrift des Auftraggebers bzw. eines Bevollmächtigten _____
		VdS 2343 : 2019-03



Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln
Telefon: (0221) 77 66 - 0 • Fax: (0221) 77 66 - 341
Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.